



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 5. OKTOBER 2007

NR. 40

SEITEN 1433–1496



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



krebsliga zentralschweiz

Neu auch in Altdorf

Beratungsstelle Uri

Seedorferstrasse 6a - 6460 Altdorf - Telefon 041 871 47 59

Für Betroffene, Angehörige, Interessierte:
Persönliche Gespräche - Finanzielle Unterstützung - Rechtliche
Auskünfte - Hausbesuche - Kurse und Infos

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

1433 Medienmitteilung

Direktionen

Baudirektion

1435 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

1436 Auktio

Gemeinden

1438 Öffentliches Inventar;
Rechnungsruf

Bund

1438 Schiessanzeige

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

1439 Urner Landeswallfahrt
nach Einsiedeln

1440 **Eigentumsübertragungen**

1442 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1444 Bauplanaufgaben

Submissionen

1445 Arbeitsausschreibungen

1447 Ausschreibung von
Dienstleistungen

Offene Stellen

1448 Justizdirektion Uri

1449 Sicherheitsdirektion Uri

1450 Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Rechtsauskunft

1451 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1451 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

1452 Verordnung über die
Umsetzung der NFA
im Kanton Uri

1461 Verordnung über die
Ergänzungsleistungen
zur AHV/IV

1465 Verordnung über die
Verbesserung der Wohn-
verhältnisse in Berggebieten

1471 Verordnung über das sonder-
pädagogische Angebot im
Kanton Uri

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanauflagen Fr.
98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

- 1475 Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV)
- 1480 Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe
- 1482 Landratsbeschluss über die Klasseneinteilung der Strassen
- 1487 Verordnung über die Familienzulagen; Änderung
- 1488 Verordnung über die Förderung des Tourismus (TFV) und Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung); Aufhebung bzw. Änderung
- 1489 Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV); Änderung
- 1490 Kreditbeschluss für den Umbau der Bushaltestelle «Flüelen Hauptplatz»
- 1491 Reglement zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz
- 1495 Pflegeheimliste für den Kanton Uri

Regierungsrat

Medienmitteilung

Budget 2008 des Kantons Uri: Finanzierungsüberschuss dank NFA

Für das Jahr 2008 kann der Regierungsrat dank der Umsetzung der NFA ein sehr gutes Budget vorlegen. Der Ertragsüberschuss von 0.4 Mio. Franken beinhaltet zusätzliche Abschreibungen von 34.3 Mio. Franken, nämlich 24.3 Mio. Franken für die Restabschreibung der Nationalstrasse und 10 Mio. Franken für Abschreibungen von Investitionsbeiträgen. Die Nettoinvestitionssumme von 36.5 Mio. Franken ist für den Kanton Uri nach wie vor hoch. Die Nettoinvestitionen können vollständig selbst finanziert werden.

Das Budget 2008 weist in der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss von 360'323 Franken aus. Im Budget 2007 war ein Ertragsüberschuss von 7.1 Mio. Franken vorgesehen.

In der Verwaltungsrechnung wird insgesamt mit einem Finanzierungsüberschuss von knapp 10 Mio. Franken gerechnet. Der Selbstfinanzierungsgrad, das heisst die Deckung der Nettoinvestitionen, erreicht 127.3 Prozent. Im Budget 2007 betrug der Selbstfinanzierungsgrad 54.5 Prozent. Die Nettolast reduziert sich mit dem Budget 2008 gegenüber dem Vorjahresbudget um 10.9 Mio. Franken auf 38.7 Mio. Franken.

Im Budget 2008 sind die NFA zwischen Bund und Kantonen wie auch die NFAUR zwischen Kanton und Gemeinden sowie Dritten vollständig umgesetzt, dies unter Vorbehalt der Genehmigung durch Landrat und Volk.

Mit der Umsetzung der NFA zwischen Bund und Kantonen ergeben sich im Budget einige Änderungen. Die Finanzkraft, wichtige Steuerungsgrösse im alten Finanzausgleich, fällt ab 2008 weg, was vor allem beim Anteil am Ertrag der Nationalbank, dem Anteil am Mineralölsteuerertrag und Strassenverkehrsabgaben und den Bundesbeiträgen an die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu viel weniger Erträgen führt. Dafür konnten grosse neue Erträge für den interkantonalen Ressourcen- und geografisch-topografischer Lastenausgleich ins Budget aufgenommen werden. Dagegen leistet der Kanton Uri einen kleinen Beitrag an den interkantonalen Härteausgleich.

Eine der grossen Neuerungen der NFA betrifft die Nationalstrasse. Anfang 2008 geht diese in den Besitz des Bundes über. Der Kanton Uri wird für den Bund den betrieblichen Unterhalt der Gebietseinheit XI (GEXI), welche sich auf der A2 von Airola – inkl. Gotthardpass – bis Ausfahrt Beckenried bzw. auf der A4 bis Ausfahrt Küsnacht erstreckt, wahrnehmen. Ebenfalls für den Bund wird der Kanton Uri das Schwerverkehrszentrum Ripshausen betreiben. Für beide Aufgaben, welche voll im Budget enthalten sind, wird der Kanton zu 100 Prozent entschädigt.

Mit der Umsetzung der NFAUR zwischen Kanton und Gemeinden sowie Dritten ergeben sich weitere Änderungen im Budget. Auf der einen Seite fallen die Beiträge an die Kosten der Lehrpersonen weg, dafür werden neu Schülerpauschalen entrichtet. Weiter übernimmt der Kanton die Beiträge an die Defizite verschiedener Institutionen wie z.B. der Stiftung Behindertenbetriebe Uri oder für ausserkantonale Institutionen der Behindertenhilfe. Die Gemeinden erhalten mehr Beiträge ohne Zweckbindung unter dem Ressourcen- und Lastenausgleich sowie dem Härteausgleich. An die Gemeinden leistet der Kanton im Vergleich zum bisherigen Finanzausgleich jährlich zusätzlich netto 2.85 Mio. Franken zulasten der eigenen Rechnung.

Der Aufwand beträgt im Budget 2008 brutto 374.9 Mio. Franken. Das sind 55.7 Mio. Franken oder 17.4 Prozent mehr als im Budget 2007. Der Mehraufwand ergibt sich vor allem aus den zusätzlichen Abschreibungen, der GEXI, der Übernahme der Defizite bestimmter sozialer Institutionen und der Mehrleistungen zugunsten der Gemeinden aus NFAUR.

Auf der Ertragsseite der Laufenden Rechnung stehen 375.2 Mio. Franken im Budget 2008. Das bedeutet eine Zunahme von 48.9 Mio. Franken oder 15.0 Prozent gegenüber dem Budget 2007. Diese Zunahme ergibt sich vor allem aus den Erträgen des interkantonalen Finanzausgleichs, der GEXI, sowie zusätzlichen Steuererträgen von 3.3 Mio. Franken bei den natürlichen und juristischen Personen und auf Grundstückgewinnen. Wegfallen werden 4.5 Mio. Franken, welche die UKB ausserordentlichweise in den Jahren 2005 bis 2007 geleistet hat. Neu erhält der Kanton einen allgemeinen Bundesbeitrag für schweizerische Hauptstrassen. Bisher leistete der Bund Beiträge in der Investitionsrechnung an die Investitionskosten der Passstrassen.

Das Investitionsbudget 2008 rechnet mit Ausgaben von brutto 125.3 Mio. Franken bzw. netto 36.5 Mio. Franken. Das sind netto 10.8 Mio. Franken oder 22.9 Prozent weniger als im Investitionsbudget 2007. Brutto fallen die Ausgaben gegenüber dem Budget 2007 um 99.6 Mio. Franken oder 44.3 Prozent tiefer aus. Im Bereich baulicher Unterhalt und neue Projekte Nationalstrasse reduziert sich die Bruttoinvestition gegenüber dem Vorjahr um 106.7 Mio. Franken. Die wesentlichen Ausgaben betreffen nun den Strassenbau (netto 11.1 Mio.), den Hochwasserschutz (netto 4.5 Mio.), den Umbau in der Mittelschule (2.7 Mio.), das Kantonsspital Uri (2.8 Mio.), den Gewässerschutz (netto 2.0 Mio.), das Funknetz Polycor (3.9 Mio.) sowie die Landwirtschaft (1.9 Mio.).

Ergebnisse (in Tausend Franken)	Budget 2008		Budget 2007		Rechnung 2006	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	374'852		319'181		298'545	
Total Ertrag		375'212		326'264		329'483
Ertragsüberschuss	360		7'083		30'938	
Aufwandüberschuss						
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	125'339		224'896		196'775	
Total Einnahmen		88'834		177'581		169'154
Nettoinvestitionszunahme		36'505		47'315		27'621
Finanzierung						
Finanzierungsüberschuss	9'960				9'102	
Finanzierungsfehlbetrag				21'550		
Abschreibungen		46'105		18'682		5'786
Kennzahlen						
Selbstfinanzierungsgrad	127.3%		53.2%		133.0%	
Nettolast (abzuschreibendes Verwaltungsvermögen minus Eigenkapital)	38'730		49'590		27'540	
Nettolast pro Kopf in Franken	1'100		1'410		780	

Altdorf, 28. September 2007

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

A2 Seelisbergtunnel, Gegenverkehr und Verkehrsbehinderungen

Im Rahmen von Unterhaltsarbeiten muss jeweils eine der beiden Tunnelröhren im Seelisbergtunnel während der Nacht gesperrt werden. Der Verkehr wird dabei in der anderen Röhre im Gegenverkehr geführt.

*Gegenverkehr Tunnelröhre in Fahrtrichtung Nord, jeweils von 19.30 bis 05.00 Uhr:
Mittwoch, 10. Oktober bis Donnerstag, 11. Oktober (2 Nächte)*

Montag, 15. Oktober bis Donnerstag 18. Oktober 2007 (4 Nächte)

Montag, 22. Oktober bis Dienstag 23. Oktober 2007 (2 Nächte)

*Gegenverkehr Tunnelröhre in Fahrtrichtung Süd, jeweils von 19.30 bis 05.00 Uhr:
Mittwoch, 24. Oktober bis Donnerstag 25. Oktober (2 Nächte)*

Die Betriebskommission Seelisbergtunnel bittet die Verkehrsteilnehmenden, die Signalisation zu beachten und die nötige Vorsicht walten zu lassen. Sie dankt für das Verständnis und wünscht eine gute Fahrt.

Altdorf, 5. Oktober 2007

Betriebskommission Seelisbergtunnel

Sicherheitsdirektion

Aufgebot

Aufgebot zum Nachschiesskurs 2007

1. Einrückungspflichtig sind:

Alle im Kanton Uri wohnhaften Schiesspflichtigen, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben, müssen den Nachschiesskurs auf Distanz 300 m absolvieren.

2. Nicht einrückungspflichtig sind:

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 (SR 514.10) über die persönliche Ausrüstung der Armeegehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;

- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
 - Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
 - Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
 - Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.
3. Der Nachschiesskurs findet statt:
Samstag, 10. November 2007, von 09.00 bis 11.00 Uhr, in Rothenthurm SZ, Schiessanlage Altmatt-Cholmattli
4. Allgemeine Weisungen:
- Diese Bekanntmachung gilt aus Aufgebot.
 - Schiesspflichtig sind alle Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind sowie Subalternoffiziere (Lt, Oblt) der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden.
 - Ausrüstung: Formular 1.23 Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht 2007, Dienst- und Schiessbüchlein bzw. Militärischer Leistungsausweis, persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Sackmesser, Gehörschutz (PAMIR).
 - Antreten in warmer, zweckmässiger Zivilkleidung.
 - Schiesspflichtige die nach 11.00 Uhr eintreffen, werden abgewiesen.
5. Dispensationen:
- Dispensationsgesuche werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.
 - Gesuche sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z.B. verschlossenes Arztzeugnis) frühzeitig an die kantonale Militärbehörde des Wohnortkantons (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf) zu richten.
6. Rechtliches:
- Die Nachschiesspflichtigen unterstehen dem Militärstrafgesetz. Während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind sie militärversichert.
 - Der Nachschiesskurs wird nicht besoldet und auch nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Altdorf, 5. Oktober 2007

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Bürglen UR

Erblasserin: Gisler Johanna, geboren 19. August 1907, von Bürglen UR, wohnhaft gewesen in 6463 Bürglen, Alters- und Pflegeheim Gosmergärtä, gestorben am 14. September 2007

Ablauf der Anmeldefrist: 5. November 2007

Die Gläubiger und Schuldner der erwähnten Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Bürglen UR schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Bürglen, 5. Oktober 2007

Gemeinderat Bürglen

Bund

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag:	Zeit:	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:25 000, Blatt 1171
Mo	15.10.07 08.00–22.00	3103.150	Raum Hunds Chopf
Di	16.10.07 08.00–22.00		Nr. 3103.150
Mi	17.10.07 08.00–22.00		
Do	18.10.07 08.00–22.00		

Eingesetzte Waffen: Inf-Waffen

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 0 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen: bis Schiesstag, Telefon 041 874 42 90; ab Schiesstag Truppenauskunftsstelle, Telefon 041 874 42 90, Regionale Auskunftsstelle, Telefon 041 888 84 90.

Altdorf, 19. September 2007

Kdo Koord Absch 31

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

Urner Landeswallfahrt nach Einsiedeln

Samstag, 20. Oktober 2007

<i>Einsteigeorte</i>	<i>Abfahrtszeit</i>	<i>Preis</i>
Realp, Bahnhof	06.45 Uhr	Fr. 30.–
Hospental, Rest. Central	06.55 Uhr	Fr. 30.–
Andermatt, Bahnhof	07.05 Uhr	Fr. 30.–
Göschenen, Bierdepot	07.15 Uhr	Fr. 28.–
Wassen, Post	07.25 Uhr	Fr. 28.–
Gurtellen, Raiffeisenbank	07.35 Uhr	Fr. 28.–
Intschi, Rest. Schäfli	07.45 Uhr	Fr. 28.–
Amsteg, Autohalle	07.55 Uhr	Fr. 28.–
Silenen, Gemeindehaus	08.00 Uhr	Fr. 28.–
Erstfeld, Bahnhof	07.45 Uhr	Fr. 25.–
Attinghausen, Walter Fürst	07.55 Uhr	Fr. 25.–
Altdorf, Telldenkmal	08.05 Uhr	Fr. 25.–
Unterschächen, Garage Bolliger	07.10 Uhr	Fr. 25.–
Spiringen, Post	07.20 Uhr	Fr. 25.–
Bürglen, Post	07.40 Uhr	Fr. 25.–
Schattdorf, Drogerie Stocker	07.50 Uhr	Fr. 25.–
Seedorf, Rössli	08.10 Uhr	Fr. 25.–
Flüelen, Alte Kirche	08.15 Uhr	Fr. 25.–
Sisikon, Hotel Laterne	08.25 Uhr	Fr. 25.–

Seelisberg: Sonderfahrt, direkte Fahrt nach Einsiedeln

09.30 Uhr Gottesdienst in Einsiedeln

14.30 Uhr Schlussandacht und Segen

anschliessend Rückfahrt an die entsprechenden Einsteigeorte.

Anmeldeschluss: Freitag, 12. Oktober 2007

Für alle Einsteigeorte Anmeldung unbedingt erforderlich bei den entsprechenden Pfarrämtern. Unterschächen und Spiringen können sich direkt bei Bolliger AG anmelden, Telefon 041 879 11 55.

Erstfeld, 5. Oktober 2007

Katholisches Pfarramt Erstfeld

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S2128.1201, Sonderrecht an 3½-Zimmer-Wohnung (2. OG West) mit Kellerabteil im Keller und Estrich im Dachgeschoss, Block B (dunkelblau), ⁶²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 972.1201

Veräusserin:

Frei Margaritha, Allmendstrasse 19, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Jauch-Gerig Margrit, Allmendstrasse 26, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

11. Februar 1987

Altdorf

Grundstück Nr.: S5399.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung SO im 1. Obergeschoss und Nebenraum (dunkelblau), ⁸⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 512.1201; Grundstück Nr.: M5422.1201, Parkplatz Nr. 15, ¹/₁₈ Miteigentum an Nr. S5406.1201

Veräusserer:

Bosshard-Aschwanden Georg, Sagenmattweg 12, 6460 Altdorf

Erwerber:

Knecht-Horsburgh Anton und Anne, Gründligasse 2, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Juli 1988, 4. April 2006, 4. Oktober 2006

Attinghausen

Grundstück Nr.: 407.1203, 201 m², Plan Nr. 10, Brüsti, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen

Veräusserer:

Erben des Zurmühle-Spitzer Paul; Erben der Zurmühle-Spitzer Franziska Klara

Erwerberin:

Pro Natura Uri, Verein, Alpbach-Hofstatt, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. Juli 2002, 11. August 2006

Bürglen

Grundstück Nr.: 67.1205, 178 m², Plan Nr. 50, Grossgrund, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Gehrig Franz, Alters- und Pflegeheim Gosmergartä, 6463 Bürglen

Erwerber:

Gehrig-Betschart Josef, Grundgasse 6, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Juni 1960

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3197.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Etagenwohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräume (rosa), ¹²⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1875.1213; Grundstück Nr.: M3166.1213, Autoabstellplatz Nr. 65, ¹/₉₂ Miteigentum an Nr. 1872.1213

Veräussererin:

Gravura AG, mit Sitz in Horw, Seestrasse 77, 6047 Kastanienbaum

Erwerberin:

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

27. Juni 2007

Seelisberg

Grundstück Nr.: S525.1215, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss auf der Westseite, ¹⁸/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 88.1215

Veräusserin:

Menkel-Berck Erika, am Wattgraben 16, D-88090 Immenstaad

Erwerber:

Siegle Hans und Erika, Lochtobel 11, D-73655 Plüderhausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

29. Mai 2002

Altdorf, 5. Oktober 2007

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 187 vom 27. September 2007, Seite 14

21. September 2007

ComDataNetAG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.318-3, Lehnplatz 9, 6460 Altdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 20.9.2007. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen im Elektro-, Telematik- und Informatikbereich. Zu diesem Zweck erbringt die Gesellschaft die Planung und Projektierung, den Handel, den Unterhalt und Service für Computer-Hard- und Software, für Telekommunikations- und Sicherheitsanlagen und die Informatik- und Telekommunikationsberatungen sowie Schulungen in diesem Zusammenhang. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 500 000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 500 000.–. Aktien: 5000 Namenaktien zu CHF 100.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Elektrizitätswerk Altdorf AG (CH-120.3.000.404-7) Messgeräte, Werkzeuge, Büromöbel, Lagermaterial sowie laufende Kundenaufträge zum Gesamtpreis von maximal CHF 868 200.– zu überneh-

men. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Wild, Dr. Jörg, von Wattwil, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Cathry, Rudolf, von Andermatt, in Schattdorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Imholz, Angelo, von Unterschächen, in Schattdorf, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; KPMG AG, in Root, Revisionsstelle.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 188 vom 28. September 2007,
Seite 17**

24. September 2007

Jacqueline Fischlin, Geschenke + Dekorationen,

in Sisikon, CH-120.1.002.319-1, Bahnhofstrasse 4, 6452 Sisikon, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Verkauf von Geschenks- und Dekorationsartikeln. Eingetragene Personen: Fischlin-Ryhner, Jacqueline, von Morschach und Schwyz, in Sisikon, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 189 vom 1. Oktober 2007,
Seite 16**

25. September 2007

Colvarim, Blaser,

in Andermatt, CH-120.1.002.320-9, Sonnenweg 3, 6490 Andermatt, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Entwicklung und Vertrieb von Spielwaren, Eisenbahn-Fan- und Souvenirartikeln. An- und Verkauf von Lego-, Zubehör- und Modellbauartikeln sowie Textilien. Farb-, Stil- und Imageberatung. Eingetragene Personen: Blaser, Tobias, von Langnau im Emmental, in Andermatt, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

25. September 2007

Triulzi Blumen & Gestecke nach Mass,

in Silenen, CH-120.1.002.321-7, Gotthardstrasse 100, 6474 Amsteg, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Handel mit Blumen, anfertigen von Gestecken und Blumendekorationen, Bepflanzungen für den Innen- und Aussenbereich nach Mass. Eingetragene Personen: Triulzi, Daniela, von Erstfeld, in Amsteg (Silenen), Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 5. Oktober 2007

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Kempf Karl, Ringligasse 15, Altdorf
Bauvorhaben: Umbau und Balkonerweiterung
Bauplatz: Ringligasse 15, Parzelle 79
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Aschwanden-Büchi Franz, Talweg 26, Erstfeld
Bauvorhaben: Neubau Gartenhaus mit Sitzplatz
Bauplatz: Talweg 26, Parzelle 1422
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Zberg-Furrer Beat, Rüttistrasse 43, Schattdorf
Bauvorhaben: Umbau/Aufstockung Zweifamilienhaus
Bauplatz: Rüttistrasse 43, Parzelle L637.1213
Bemerkung: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Emil Gisler AG, Maschinenbau und Hydraulik,
Kohlplatzstrasse 15, Seedorf
Bauvorhaben: Hallenerweiterung, Anbau
Bauplatz: Kohlplatzstrasse/Weid, Parzellen 303, 304, 253
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Zraggen-Gasser Toni und Elsbeth, Gotthardstrasse 77,
Silenen
Bauvorhaben: Neubau EFH
Bauplatz: Stetten 2, Silenen, Parzelle L 764.1216
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 5. Oktober 2007

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Erschliessung «Grossberg–Chessel–Rämsenberg»

Die Wegbaugenossenschaft «Grossberg–Chessel–Rämsenberg», 6463 Bürglen, eröffnet – vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden – die Konkurrenz für die Baumeisterarbeiten Erschliessung «Grossberg–Chessel–Rämsenberg».

Streckenlänge: ca. 3600 m

Fahrbahnbreite: 2.50 m + Bankette berg- und talseits (0.30 m resp. 0.50 m)

Steinblockmauern: ca. 5000 m³

Die obligatorische Begehung findet am Donnerstag, 18. Oktober 2007 statt. Treffpunkt 13.15 Uhr, Luftseilbahn Biel, Talstation Brügg, Bürglen.

Die Offertunterlagen sind beim Ingenieurbüro DUWAPLAN GmbH, Telefon 041 870 46 66, Fax 041 870 46 77, bis Freitag, 12. Oktober 2007, vorzubestellen. Die Abgabe erfolgt bei der Begehung gegen Bezahlung von Fr. 80.–.

Offerteingabe: Ingenieurbüro DUWAPLAN GmbH, Bahnhofstrasse 9, 6460 Altdorf

Anschrift Couvert: Erschliessung «Grossberg–Chessel–Rämsenberg»

Eingabetermin: Montag, 12. November 2007 (Datum Poststempel, A-Post)

Bürglen, 5. Oktober 2007

Wegbaugenossenschaft
Grossberg-Chessel-Rämsenberg

Arbeitsausschreibung

Schwerverkehrszentrum Uri, Erstfeld Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung von Bremsprüfständen und Radlauftester

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet, unter Vorbehalt der notwendigen Genehmigungen, die Konkurrenz für die Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung von:

- 1 Bremsprüfstand PKW/LKW, Eurosystem mit 2 Prüfungsgeschwindigkeiten
- 1 Bremsprüfstand Tieflader-Ausführung, Eurosystem mit 1 Prüfungsgeschwindigkeiten
- 2 Radlauftester für PKW/LKW/Transporter
- 2 Fernanzeigen (geeignet für Stand- oder Wandmontage)
- 2 PC-Arbeitsplätze (Kundendatenerfassung, Messwertanzeige, Protokoll)
- LAN-Schnittstelle an Drittsystem für Datenaustausch

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:	Preis	40 %
	Technische Lösung	50 %
	Personelle Qualifikation	10 %

Ausführungstermin: Juli 2008 bis Februar 2009

Die Angebote und Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Mittwoch, 10. Oktober 2007, beim Amt für Tiefbau anzumelden: Fax 041 875 26 10 oder Telefon 041 875 26 11. Die Submissionsunterlagen werden ab Montag, 15. Oktober 2007, durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von CHF 100.– gegen Barzahlung abgegeben oder per Nachnahme zugestellt.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift «Bremsprüfstände/Radlauftester SVZ Uri» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 2. November 2007, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder letztes Datum des Poststempels: Freitag,

2. November 2007, per A-Post resp. Priority (A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 6. November 2007, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Offertöffnung ist für Anbieter öffentlich.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 5. Oktober 2007

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Ausschreibung für Dienstleistungen

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri schreibt den Aufbau und die Führung der

Fachstelle für Schuldenfragen

aus.

Der Leistungsauftrag wird vorerst für 4 Jahre erteilt und umfasst ein Arbeitspensum von ca. 35 Prozent.

Die Fachstelle erbringt folgende Leistungen:

- Beratung verschuldeter Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri
- Planen und Durchführen von Schuldensanierungen
- Beraten von Sozialdiensten und Sozialhilfebehörden in Schuldenfragen
- Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsarbeit zum Thema Schulden
- Bereitstellen einer zweckmässigen Beratungsinfrastruktur an zentraler Lage

Wir erwarten von der Stellenleitung:

- Abgeschlossene Ausbildung im Treuhand-, Sozial- oder kaufmännischen Bereich oder als Jurist oder Juristin
- Ausgewiesene Kenntnisse des Schuld-, Betreibungs- und Konkurswesens
- Hohe Sozialkompetenz und Bereitschaft, mit Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu arbeiten
- Kommunikative Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick
- Selbstständige Führung der Fachstelle

Der Auftraggeber entschädigt die Dienstleistung mit einer jährlichen Globalpauschale.

Zusätzliche Informationen erteilt Cornel Wiget, Amt für Soziales, Telefon 041 875 21 52 oder E-Mail: sozialdienst@ur.ch.

Anmeldung: Interessierte Dienste oder Personen richten ihre Bewerbung bis zum Freitag, 2. November 2007 an das Amt für Soziales, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

Altdorf, 5. Oktober 2007

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Stefan Fryberg, Regierungsrat

Offene Stellen

Justizdirektion Uri

Beim Obergericht des Kantons Uri ist die Stelle

einer kaufmännischen Mitarbeiterin/eines kaufmännischen Mitarbeiters

auf den 1. Januar 2008 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgabenbereich: allgemeine Sekretariats- und Administrationsarbeiten, insbesondere Textverarbeitung; Sachbearbeitung in allen Bereichen der Gerichtskanzlei; Empfangs- und Telefondienst.

Anforderungen: abgeschlossene kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung, evtl. mit Erfahrung im Rechtswesen; gute EDV-Kenntnisse; gute Deutschkenntnisse; Belastbarkeit, Teamfähigkeit und angenehme Umgangsformen.

Wir bieten: eine interessante und vielseitige Tätigkeit; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss dem kantonalen Personalrecht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Obergerichtspräsident Rolf Dittli, Telefon 041 875 22 67, gerne zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 19. Oktober 2007 an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.

Altdorf, 5. Oktober 2007

Justizdirektion Uri
Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Sicherheitsdirektion Uri

In Erstfeld wird zurzeit das Schwerverkehrszentrum Ripshausen (SVZ) gebaut. Für die vielseitige und interessante Tätigkeit beim Aufbau dieser neuen Abteilung innerhalb des Amtes für Kantonspolizei suchen wir per 1. Januar 2008 oder nach Vereinbarung eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Elektromechanik und IT (100 %)

Hauptaufgaben: Begleitung beim fachlichen und technischen Aufbau und Betrieb der Anlage.

Anforderungen: elektromechanische Grundausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung; Sachbearbeitungserfahrung im Projektmanagement (IT-Bereich); gutes kaufmännisches Verständnis; sehr gute Organisations- und Kommunikationsfähigkeit.

Wir bieten: eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team; einen attraktiven Arbeitsplatz mit moderner Infrastruktur; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss dem kantonalen Personalrecht.

Sind Sie bereit, sich im Dienste der Öffentlichkeit einer anspruchsvollen Herausforderung zu stellen? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit Foto und den üblichen Unterlagen bis 26. Oktober 2007 an das Amt für Kantonspolizei, Herr Alois Marty, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Alois Marty, Chef Personelles, gerne zur Verfügung, Telefon 041 875 27 11.

Altdorf, 5. Oktober 2007

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Sicherheitsdirektion Uri

In Erstfeld wird zurzeit das Schwerverkehrszentrum Ripshausen (SVZ) gebaut. Für die vielseitige und interessante Tätigkeit beim Aufbau dieser neuen Abteilung innerhalb des Amtes für Kantonspolizei suchen wir per 1. Januar 2008 oder nach Vereinbarung eine/einen

kaufmännische Mitarbeiterin/kaufmännischen Mitarbeiter (100 %)

Hauptaufgaben: Mithilfe beim fachlichen und organisatorischen Aufbau der neuen Abteilung; Unterstützung der Abteilungs- und Projektleitung bei administrativen Arbeiten; allgemeine Sekretariatsarbeiten.

Anforderungen: kaufmännische Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung; Sachbearbeitungserfahrung im Projekt- und Personalmanagement; gutes technisches Verständnis; sehr gute Organisations- und Kommunikationsfähigkeit; sehr gute MS-Office-Anwenderkenntnisse; Italienisch- und Französischkenntnisse erwünscht.

Wir bieten: eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team; einen attraktiven Arbeitsplatz mit moderner Infrastruktur; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss dem kantonalen Personalrecht.

Sind Sie bereit, sich im Dienste der Öffentlichkeit einer anspruchsvollen Herausforderung zu stellen? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit Foto und den üblichen Unterlagen bis 26. Oktober 2007 an das Amt für Kantonspolizei, Herr Alois Marty, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Alois Marty, Chef Personelles, gerne zur Verfügung, Telefon 041 875 27 11.

Altdorf, 5. Oktober 2007

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Das Amt für Arbeit und Migration (AfAM) ist ein Dienstleistungszentrum für Stellensuchende und Arbeitslose, Industrie und Gewerbe und für Ausländerinnen und Ausländer. Infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers ist in der Abteilung Migration (Ausländerbehörde) die Stelle einer/eines

Kaufmännischen Sachbearbeiterin/Kaufmännischen Sachbearbeiters (100%)

wieder zu besetzen.

Ihre Aufgaben sind: Sie erledigen allgemeine Sachbearbeitungsaufgaben der Abteilung und sind zuständig für das Melde- und Mutationswesen sowie die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern. Sie beraten unsere Kunden am Schalter und am Telefon, erledigen allgemeine Korrespondenz, erfassen und mutieren Daten im Ausländerregister und sind verantwortlich für die Archivierung.

Sie bringen mit: Kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung mit 4- bis 5-jähriger Berufserfahrung vorzugsweise im Verwaltungsbereich. Sie sind zwischen 25 und 40 Jahre alt und haben Erfahrung im Umgang mit Kundinnen und Kunden, verfügen über eine exakte Arbeitsweise sowie Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Sie haben eine rasche Auffassungsgabe, organisatorisches

Flair, sind flexibel und besitzen das nötige Einfühlungsvermögen sowie gute Sprachkenntnisse (vorzüglich einer zweiten Landessprache) und gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel usw.).

Wir bieten Ihnen: Eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit viel Kundenkontakt in einem kleinen Team, selbstständige Arbeitsweise und Eigenverantwortung, einen attraktiven Arbeitsplatz mit moderner Infrastruktur und zeitgemässen Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Stellenantritt: 1. März 2008 oder nach Übereinkunft.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 10. Oktober 2007 an die Volkswirtschaftsdirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Bei Fragen stehen Ihnen Markus Indergand, Amtsvorsteher, Telefon 041 875 24 04, E-Mail markus.indergand@ur.ch und Patrik Zwysig, Abteilungsleiter, Telefon 041 875 27 05, E-Mail patrik.zwysig@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 5. Oktober 2007

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Isidor Baumann, Landesstatthalter

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 8. November 2007, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Romana Bossi Bisatz, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 94 44

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Freitag, 5. Oktober 2007

■ Skiclub-Lottomatch in Attinghausen
Gasthaus Krone, 19.30 bis 24. 00 Uhr; schöne Preise.

Samstag, 6. und 13. Oktober 2007

■ Lottomatch in Gurntellen
6. Oktober: Restaurant Sternen; 13. Oktober: Restaurant Bergheim. Freundlich laden ein: Frauen- und Mütterverein sowie Schützengesellschaft Gurntellen.

Kanton

VERORDNUNG über die Umsetzung der NFA¹ im Kanton Uri

(vom 24. September 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²,
beschliesst:

I.

Die nachstehenden Verordnungen werden erlassen:

1. Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Anhang 1),
2. Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Anhang 2),
3. Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (Anhang 3),
4. Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV; Anhang 4),
5. Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe (Anhang 5),
6. Landratsbeschluss über die Klasseneinteilung der Strassen (Anhang 6).

II.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115):

Artikel 10 Absatz 4

⁴Der Erziehungsrat regelt die Aufnahme, den Übertritt und die Schulorganisation.

Artikel 13

aufgehoben

¹ Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

² RB 1.1101

Artikel 14 Schülerzahlen (Art. 4, 28 SchG)

¹Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:

- a) Kindergartenstufe
 - Einjahrgangsabteilungen: 22
 - Zweijahrgangsabteilungen: 20
- b) Primarstufe
 - einklassige Abteilungen: 26
 - zweiklassige Abteilungen: 24
 - mehrklassige Abteilungen: 18
 - Gesamtschulen: 16
- c) Sekundarstufe I
 - einklassige Abteilungen: 24
 - zweiklassige Abteilungen: 20
- d) Besondere Schulabteilungen
 - Einführungsklassen: 14
 - Kleinklassen: 14
 - Werkklassen: 14

²Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl überschreiten, entscheidet der Erziehungsrat. Er hört vorher die Schulbehörden an.

³Für die Schülerzahlen von Fachabteilungen und Wahlfächern erlässt der Erziehungsrat Richtlinien.

Artikel 29

aufgehoben

Artikel 34

aufgehoben

Artikel 38 Wahl und Anstellungsverhältnis (Art. 55 SchG)

¹Wahlfähig sind nur Lehrpersonen mit einer gültigen Lehrbewilligung.

²Der Schulrat wählt die Lehrperson.

³Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung³ und deren Ausführungsbestimmungen, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

⁴Der Regierungsrat regelt die Besoldung für:

- a) Personen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen;
- b) Fachlehrpersonen mit besonderer Ausbildung wie Lehrpersonen für Musik, Sport und besondere Förderungsmassnahmen;

³ RB 2.4211

- c) Lehrpersonen der Sonderschulen und Therapiedienste;
- d) zeitlich befristet angestellte Lehrpersonen an den Volksschulen.

⁵Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinne von Artikel 49 der Personalverordnung⁴, sind die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen.

⁶Der Erziehungsrat kann weitere Vorschriften zur Wahl und Anstellung von Lehrpersonen erlassen.

Artikel 38a Pflichtlektionen (neu)

¹Eine Lektion entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

²Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten:

- a) Unterricht im Kindergarten: 27 Lektionen;
- b) Unterricht auf der Primar- und Oberstufe: 29 Lektionen.

³Auf der Oberstufe wird für die Funktion als Klassenlehrperson pro Abteilung eine Lektion angerechnet.

⁴Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Die Reduktion wird ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

⁵Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats, welche Aufgaben zu einer Reduktion des Unterrichtspensums führen und wie Überstunden zu entschädigen beziehungsweise zu kompensieren sind.

- 2. Verordnung vom 8. Juni 1977 über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri (RB 10.1421):

Artikel 17

aufgehoben

- 3. Verordnung vom 12. Dezember 1973 über den Schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Uri (RB 10.1425):

Artikel 12 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 15

aufgehoben

⁴ RB 2.4211

4. Verordnung vom 28. September 2005 über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462):

Artikel 3 Absatz 1

¹Im Rahmen der Programmvereinbarung gilt der Kanton die Lohnkosten teilweise ab, welche die anbietenden Organisationen den Musikschullehrpersonen bezahlen.

Artikel 4 Absatz 1

¹Die vom Kanton zu leistende Abgeltung beträgt 60 Prozent der anrechenbaren Löhne, welche die anbietenden Organisationen den Musikschullehrpersonen bezahlen.

Artikel 5

aufgehoben

5. Verordnung vom 11. Dezember 2002 über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung; RB 10.2201):

Artikel 1a Vorbehalt (neu)

Die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich⁵ gehen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vor, soweit diese vom Bundesrecht abweichende Vorschriften enthält.

6. Verordnung vom 11. Februar 1998 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenversicherung (Arbeitsmassnahmeverordnung, AMV; RB 20.2311):

Artikel 14 Kosten

Die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter verbleibenden Kosten für die arbeitsmarktlichen Massnahmen und für den Betrieb des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums gehen zulasten des Kantons.

7. Verordnung vom 26. April 1948 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (RB 20.2411):

Artikel 13

aufgehoben

Artikel 14

aufgehoben

⁵ SR ...

8. Verordnung vom 13. November 1991 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (RB 20.2431):

Artikel 11 Finanzierung

¹Die Kosten der IV-Stelle gehen nach Artikel 67 IVG zulasten der Invalidenversicherung, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

²Für Zahlungen, die gemäss Übergangsbestimmung zu Artikel 78 IVG aufgrund bisherigen Rechts nachschüssig zu erbringen sind, gilt Artikel 11 Absatz 2 und 3 in seiner bisherigen Fassung.

9. Kantonale Vollziehungsverordnung vom 22. Februar 1954 zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (RB 20.2521):

Titel

Verordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Artikel 1 Familienzulageordnung

Mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft⁶ wird die kantonale Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung beauftragt.

Artikel 3 Finanzierung

Der Kanton bezahlt die Beiträge, die er nach Massgabe des Bundesrechts zu übernehmen hat.

10. Kantonale Waldverordnung vom 13. November 1996 (KWV; RB 40.2111):

Artikel 19 Absatz 2

²Die forstliche Planung ist in einem Waldentwicklungsplan und in Waldpflegeplänen festzuhalten.

Artikel 36 Kosten des Kantons

Der Kanton trägt die Kosten für:

- a) die forstliche Planung;
- b) die Gewinnung und Lagerung des forstlichen Vermehrungsguts.

Artikel 37 Beiträge des Kantons

¹Der Kanton gewährt der Bauherrschaft Beiträge zum Vollzug dieser Verordnung, namentlich an:

- a) die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen;

⁶ SR 836.1

- b) die Begründung und die Pflege des Schutzwaldes, einschliesslich die Verhütung und Behebung von Waldschäden, die den Schutzwald gefährden;
- c) die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen;
- d) die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt;
- e) Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald;
- f) Massnahmen, die die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern.

²Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung, der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der Massnahmen.

³Die Beiträge werden auf der Grundlage von Programmvereinbarungen als globale Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet oder im Rahmen bewilligter Kredite durch Verfügung gewährt.

Artikel 38 Absatz 1

¹Der Regierungsrat kann unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen des Bundes beantragen.

Artikel 39

aufgehoben

11. Verordnung vom 5. April 1995 über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung; RB 40.4325):

Artikel 10 Organisation

¹Die regionalen Ölwehrstützpunkte sind:

- a) die Ölwehr Altdorf;
- b) die Ölwehr Erstfeld;
- c) die Ölwehr Andermatt.

²Das Einsatzgebiet richtet sich nach der Regelung der Stützpunktfeuerwehren im Kanton Uri.

Artikel 12 Absatz 1, 4 und Übergangsbestimmung

¹Der regionale Chemiewehrstützpunkt Gotthard (Göschenen) sorgt für den Chemiewehrereinsatz bei Gefährdung und Schadenfällen durch Chemikalien in seiner Einsatzregion.

⁴aufgehoben

Übergangsbestimmung: aufgehoben

12. Vollziehungsverordnung vom 12. April 1972 zum Strassenbaugesetz des Kantons Uri (RB 50.1115):

Artikel 6 bis 10

aufgehoben

13. Verordnung vom 4. Juni 1997 zum Verkehrsgesetz (RB 50.5115):

Artikel 2 Gemeindeanteil

¹Die an der betreffenden Transportunternehmung direkt interessierten Gemeinden beteiligen sich am Anteil, den der Kanton für bestellte Verkehrsleistungen zu bezahlen hat. Davon übernehmen sie:

- a) 10 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der Matterhorn-Gottard-Bahn;
- b) 30 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der SBB, der Auto AG Uri, des Postautodienstes, der Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee, der Treib-Seelisberg-Bahn und der Luftseilbahn Schattdorf-Haldi.

²Bevor der Regierungsrat mit Transportunternehmungen, die in Absatz 1 nicht erwähnt sind, Angebotsvereinbarungen abschliesst, legt er im Einvernehmen mit den direkt interessierten Gemeinden deren Beitragssatz fest.

Artikel 3 Aufteilung unter den Gemeinden

Sind mehrere Gemeinden an der betreffenden Transportunternehmung direkt interessiert, wird der Gemeindeanteil auf sie nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung aufgeteilt:

- a) Einwohner 55 Prozent;
- b) Haltestellen 25 Prozent;
- c) Arbeitsplätze 20 Prozent.

14. Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 24. Mai 2000 (KLWV; RB 60.1111):

Artikel 9 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 12 Absatz 1

aufgehoben

Artikel 18 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 19 Absatz 1

¹Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hiefür eine kantonale Leistung voraussetzt.

Artikel 20 Absatz 2

²Die entscheidende Instanz kann geeignete Bedingungen und Auflagen verfügen.

Gliederungstitel nach Artikel 22 (neu)

5a Kapitel: **FINANZHILFEN**

Artikel 22a Form und Höhe (neu)

¹Der Regierungsrat schliesst mit dem Bund Programmvereinbarungen ab.

²Der Kanton unterstützt Strukturverbesserungs- und Betriebshilfemassnahmen, indem er betroffenen Gemeinden oder Personen Beiträge oder Darlehen gewährt.

³Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich bei Investitionshilfen nach der Wirksamkeit der Massnahmen im Interesse der Strukturverbesserung und nach der wirtschaftlichen Situation der Bauherrschaft. Bei Betriebshilfen sind die Verhältnisse im Einzelfall und das öffentliche Interesse an der Massnahme entscheidend.

Artikel 22b Zuständigkeit (neu)

¹Die Landwirtschaftskommission entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über Finanzhilfen nach dieser Verordnung.

²Sie stellt dem Regierungsrat Antrag, wenn es gilt, Programmvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen.

III.

Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 3. Juni 1981 über den Finanzausgleich (FAV)⁷,
2. Verordnung über die Unterstützung der Hilfe und Pflege zuhause (Spitex-Verordnung)⁸,
3. Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen⁹.

IV.

Für nachschüssige Zahlungen, die sich auf vor dem 31. Dezember 2007 abgeschlossene Sachverhalte beziehen, gilt das bisherige Recht. Das Gleiche gilt für Sachverhalte, für die das Bundesrecht das bisherige Recht anwendbar erklärt.

⁷ RB 3.2134

⁸ RB 30.2116

⁹ RB 50.1131

V.

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit dem Gesetz über die Umsetzung der NFA im Kanton Uri in Kraft. Wird dieses abgelehnt, fällt die Verordnung dahin.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Anhang 1)
- Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Anhang 2)
- Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (Anhang 3)
- Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV; Anhang 4)
- Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe (Anhang 5)
- Landratsbeschluss über die Klasseneinteilung der Strassen (Anhang 6)

20.2425

VERORDNUNG
über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
(vom 24. September 2007)

Anhang 1

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom ... über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV¹⁰,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Berechnungsgrundlagen**

Artikel 1 Grundsatz

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung und dem kantonalen Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Artikel 2 Bewertung von Liegenschaften

Sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, werden:

- a) Liegenschaften, in denen EL-berechtigte oder in die EL-Berechnung einbezogene Personen selbst wohnen, nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton bewertet;
- b) übrige Liegenschaften nach dem für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert angerechnet.

Artikel 3 Vermögensverzehr

¹Vermögen von EL-berechtigten oder in die EL-Berechnung einbezogenen Personen wird grundsätzlich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c ELG¹¹ angerechnet.

²Bei Personen im Rentenalter, die in einem Heim oder Spital leben, wird das Vermögen, das den bundesrechtlichen Freibetrag übersteigt, zu einem Fünftel angerechnet.

Artikel 4 Begrenzung der anrechenbaren Heim- oder Spitalkosten

¹Die anrechenbaren Kosten bei Heimaufenthalt werden grundsätzlich auf höchstens 190 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG) begrenzt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Absatz 2 und 3.

¹⁰ RB 20.2421

¹¹ SR 831.30

20.2425

²Die anrechenbaren Kosten beim Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim oder Spital werden auf höchstens 450 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG) begrenzt.

³Beim Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim werden die nach der kantonalen Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe¹² geschuldeten minimalen Pensionspreise angerechnet.

Artikel 5 Betrag für persönliche Auslagen bei Heim- oder Spitalaufenthalt

Der Betrag für persönliche Auslagen wird wie folgt festgesetzt:

- a) 20 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG) beim Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim;
- b) 32 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende beim Aufenthalt in einem anderen Heim.

Artikel 6 Krankheits- und Behinderungskosten

¹Krankheits- und Behinderungskosten können im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung vergütet werden (Art. 14 Abs. 1 und 2 ELG), sofern sie nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen werden. Die Kostenvergütung ist auf die bundesrechtlichen Mindestbeträge (Art. 14 Abs. 3 bis 5 ELG) begrenzt.

²Die Ausgleichskasse kann im Einzelfall die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit durch Fachstellen abklären lassen. Leistungen, die im Rahmen obligatorischer Sozialversicherungen erbracht werden, gelten grundsätzlich als wirtschaftlich und zweckmässig.

³Die Ausgleichskasse kann noch nicht bezahlte Kosten direkt der Rechungsstellerin oder dem Rechnungsteller vergüten (Art. 14 Abs. 7 ELG).

2. Abschnitt: Organisation und Verfahren**Artikel 7** Aufsicht

¹Die Durchführung des ELG erfolgt unter Aufsicht des Bundes (Art. 28 ELG).

²Für die dem Kanton zustehende Aufsicht wählt der Regierungsrat eine Aufsichtskommission. Diese stützt sich bei ihrer Aufgabe insbesondere auf die Berichte der Revisionsstelle der Ausgleichskasse (Art. 23 ELG).

¹² RB 20.3447

20.2425**Artikel 8** Auszahlung

Die Ergänzungsleistungen werden von der Ausgleichskasse in der Regel gemeinsam mit der Rente der AHV oder der IV ausbezahlt (Art. 21 Abs. 4 ELG).

Artikel 9 Meldepflicht und Rückerstattung

¹ Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Ausgleichskasse umgehend zu melden, damit die allenfalls nötige Überprüfung des EL-Anspruchs erfolgen kann.

² Zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen sind im Rahmen des Bundesrechts zurückzuerstatten.

Artikel 10 Buchführung

Die Buchführung erfolgt aufgrund der Vorschriften des Bundes (Art. 22 ELG).

Artikel 11 Informationspflicht

Die Ausgleichskasse informiert die möglichen anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Artikel 12** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. September 1986 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹³ wird aufgehoben.

Artikel 13 Übergangsbestimmung

Die Artikel 3 bis 18 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen¹⁴ sind in der Ende des Jahres vor Inkrafttreten der NFA gültigen Fassung weiterhin sinngemäss anwendbar, soweit das Gesetz oder die Verordnung nichts anderes bestimmen.

¹³ RB 20.2422

¹⁴ SR 831.301.1

20.2425**Artikel 14** Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie ist vom Bund zu genehmigen¹⁵.

²Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁵ Vom Bund genehmigt am

20.3321

**VERORDNUNG
über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten**

Anhang 2

(vom 24. September 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁶,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Grundsatz

Der Kanton unterstützt im Rahmen dieser Verordnung Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten mit Finanzhilfen an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Artikel 2 Abgrenzung der Berggebiete

Das Berggebiet bestimmt sich nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen¹⁷.

Artikel 3 Unterstützungsberechtigte Personen

¹ Unterstützungsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnhäusern in Berggebieten, soweit sie die Wohnung selbst bewohnen.

² Finanzhilfen werden in der Regel an Personen bis zum 60. Altersjahr gewährt. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

Artikel 4 Art der Massnahme

¹ Die Unterstützung wird in Form von Finanzhilfen für die Sanierung von bestehenden Wohnhäusern gewährt.

² Ein Neubau ist der Sanierung gleichgestellt, sofern er als Ersatz für Wohnverhältnisse dient, deren Sanierung sich im Hinblick auf den Zustand und die Kosten nicht vertreten lässt.

³ Eine zusätzliche Wohnung wird unterstützt, sofern der Wohnbedarf längerfristig ausgewiesen ist.

¹⁶ RB 1.1101

¹⁷ SR 912.1

20.3321

⁴Der Erwerb von Gebäuden oder Teilen davon kann unterstützt werden, wenn der Erwerb sinnvoller ist und als Ersatz für die ausgewiesenen baulichen Massnahmen dient.

⁵An Unterhalts- und Reparaturarbeiten werden keine Finanzhilfen gewährt.

2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten**Artikel 5** Vollzugsorgane

Vollzugsorgane sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) die zuständige Direktion¹⁸;
- c) die Landwirtschaftskommission¹⁹;
- d) das zuständige Amt²⁰.

Artikel 6 Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieser Verordnung aus.

Artikel 7 Zuständige Direktion

Die zuständige Direktion²¹ übt die unmittelbare Aufsicht aus.

Artikel 8 Landwirtschaftskommission

¹Die Landwirtschaftskommission genehmigt die Sanierungsprojekte und sichert die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite zu.

²Sie verfügt allfällige Rückerstattungen.

Artikel 9 Zuständiges Amt

Das zuständige Amt²² erfüllt alle Aufgaben nach dieser Verordnung, soweit diese nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt.

3. Abschnitt: Investitionshilfen und Voraussetzungen**Artikel 10** Finanzhilfen

¹Der Kanton gewährt Finanzhilfen an die anrechenbaren Kosten eines Projekts. Diese können in Form von Beiträgen und zinslosen Darlehen erfolgen.

¹⁸ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁹ Vgl. Art. 5 Bst. d und Art. 9 KLWV (RB 60.1111).

²⁰ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²¹ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²² Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

20.3321

²Wird ein Projekt bereits aufgrund einer anderen Gesetzgebung durch Beiträge unterstützt, kann gestützt auf diese Verordnung nur noch ein Darlehen gewährt werden. Erhält ein Projekt ein Darlehen gestützt auf eine andere Gesetzgebung, ist nach dieser Verordnung nur noch ein Beitrag möglich.

³Darlehen sind längstens innert 20 Jahren zurückzuzahlen.

⁴Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung.

⁵Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement die Höhe der Finanzhilfen.

Artikel 11 Anrechenbare Kosten

¹Kosten sind anrechenbar, soweit sie bezwecken, gesunde und der Familiengrösse angepasste Wohnverhältnisse zu schaffen.

²Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement die anrechenbaren Kosten.

Artikel 12 Bauliche Anforderungen

¹Unterstützt werden nur kostengünstige und energiesparende Baulösungen, die dem Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen.

²Der Kanton gewährt Finanzhilfe nur, wenn das Sanierungsprojekt die Anforderungen der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und des Umweltschutzes erfüllt.

³Arbeiten, die bereits in Ausführung begriffen oder bereits abgeschlossen sind, werden nicht unterstützt.

Artikel 13 Finanzielle Verhältnisse

¹Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des Sanierungsprojekts gesichert und die vorgesehenen Massnahmen für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller im Verhältnis zu ihrem oder seinem Einkommen längerfristig tragbar sind.

²Die Finanzhilfe wird nur für Wohnungen gewährt, deren Bewohnerinnen und Bewohner gestützt auf das steuerbare Einkommen und Vermögen sich über bescheidene finanzielle Verhältnisse ausweisen.

³Der Regierungsrat legt im Reglement die Einkommens- und Vermögensgrenzen fest, ab denen die Finanzhilfe gekürzt oder verweigert wird. Er kann Mindest- und Höchstwerte der Erstellungskosten festlegen, die erreicht sein müssen, damit Finanzhilfe zugesichert werden kann.

4. Abschnitt: Finanzielle Bestimmungen**Artikel 14** Bereitstellung der finanziellen Mittel

¹Finanzhilfen nach dieser Verordnung richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung.

20.3321

²Wenn die bewilligten finanziellen Mittel nicht ausreichen, werden die Gesuche aufgrund der folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) personelle Voraussetzungen, insbesondere Familien mit Kindern;
- b) bauliche Dringlichkeit;
- c) Gesuchseingang.

Artikel 15 Zweckerhaltung und Rückerstattung

¹Werden die für die Zusicherung der Finanzhilfe massgebenden Voraussetzungen oder die daran geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht oder unvollständig erfüllt, kann die zugesicherte Finanzhilfe gekürzt oder die Zusicherung rückgängig gemacht werden. Bereits bezogene Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten und bereits bezogene Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

²Wird ein Objekt, für das Finanzhilfe gewährt wurde, innerhalb von 20 Jahren seit der Auszahlung der Finanzhilfe (bei Akontozahlungen nach der Schlusszahlung) seinem Zweck entfremdet oder ändert die Liegenschaft in dieser Frist mit Gewinn die Hand, so sind die vom Kanton ausbezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten beziehungsweise sind bezogene Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen. Bei Zweckentfremdung oder gewinnbringender Veräusserung kann zusätzlich ein Zins eingefordert werden.

³Eine volle oder teilweise Rückerstattung von Beiträgen beziehungsweise vorzeitige Rückzahlung von Darlehen kann auch verlangt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der durch die Finanzhilfe Begünstigten grundlegend und voraussichtlich dauernd verbessert haben.

⁴Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gebührenfrei im Grundbuch anzumerken.

⁵Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise die unrechtmässige Ausrichtung von Finanzhilfen erwirkt, muss den entsprechenden Betrag ganz oder teilweise zurückerstatten beziehungsweise vorzeitig zurückzahlen.

Artikel 16 Verjährung

¹Die Rückerstattungsansprüche nach Artikel 15 verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde vom Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Falle aber innert Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange der Pflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

20.3321**5. Abschnitt: Verfahren****Artikel 17** Gesuch

Wer Finanzhilfen beansprucht, hat dem zuständigen Amt²³ ein Gesuch einzureichen.

Artikel 18 Prüfung des Gesuches

Das zuständige Amt²⁴ prüft, ob die für die Gewährung der Finanzhilfe erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Es stellt der Landwirtschaftskommission einen entsprechenden Antrag.

Artikel 19 Zusicherung

Die Landwirtschaftskommission sichert die Finanzhilfen zu (Art. 8).

Artikel 20 Baubeginn

¹Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Finanzhilfe rechtskräftig zugesichert ist und die Baubewilligung vorliegt.

²Bei vorzeitigem Baubeginn ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der Landwirtschaftskommission wird keine Finanzhilfe gewährt und auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

Artikel 21 Auszahlung

¹Die Finanzhilfe wird im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt, wenn allfällige Projektaufgaben erfüllt sind und die Schlussabrechnung für die Sanierungsarbeiten vorliegt.

²Es können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Artikel 22** Einsichtsrecht

¹Wer Finanzhilfen nach dieser Verordnung beansprucht oder erhalten hat, hat den zuständigen Behörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen offen zu legen.

²Wird das Einsichtsrecht verweigert, können die Zusicherung oder Ausrichtung von Finanzhilfen abgelehnt und erbrachte Leistungen zurückgefordert werden.

²³ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁴ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

20.3321**Artikel 23** Gebühren

Die Gebühren, die beim Vollzug dieser Verordnung erhoben werden, richten sich nach der Gebührenverordnung²⁵ und dem Gebührenreglement²⁶.

Artikel 24 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁷.

Artikel 25 Ausführungsrecht

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement, das diese Verordnung näher ausführt.

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. Juni 1971 betreffend Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten²⁸ wird aufgehoben.

Artikel 27 Übergangsbestimmungen

Für Projekte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigt sind, gilt das bisherige Recht.

Artikel 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Artikel 15 Absatz 4 bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Bund²⁹.

² Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

²⁵ RB 3.2512

²⁶ RB 3.2521

²⁷ RB 2.2345

²⁸ RB 20.3321

²⁹ Vom Bund genehmigt am ...

10.1611

VERORDNUNG
über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri
(vom 24. September 2007)

Anhang 3

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 67 des Schulgesetzes vom 2. März 1997³⁰ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Organisation und die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots im Kanton Uri.

2. Abschnitt: **Sonderpädagogisches Angebot**

Artikel 2 Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot

¹Die Anspruchsberechtigung auf ein sonderpädagogisches Angebot richtet sich nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 27 des Schulgesetzes.

²Der Kanton übernimmt zudem die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung und führt sie sinngemäss weiter.

Artikel 3 Angebot

Das sonderpädagogische Angebot umfasst:

- a) die heilpädagogische Früherziehung;
- b) die Logopädie;
- c) die Psychomotoriktherapie;
- d) die Beratung;
- e) ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse;
- f) den Sonderschulunterricht in Sonderschulen;
- g) die teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen;
- h) die Organisation des Transports.

³⁰ RB 10.1111

³¹ RB 1.1101

10.1611**Artikel 4** Beratung

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Eltern werden durch die Träger des sonderpädagogischen Angebots beraten.

Artikel 5 Ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse

Ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse werden ergriffen:

- a) bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³²;
- b) bei Schülerinnen und Schülern, die trotz angepasster Lernziele dem Unterricht nur mit zusätzlicher Unterstützung zu folgen vermögen.

Artikel 6 Organisation des Transports

Für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich aufgrund ihrer Behinderung nicht selbst fortbewegen können, wird durch die entsprechende Schule ein Transport bis zur Schule oder Therapiestelle organisiert.

3. Abschnitt: Organisation**Artikel 7** Träger

¹Träger des sonderpädagogischen Angebots können der Kanton oder Private sein.

²Sind Private Träger des sonderpädagogischen Angebots, schliesst der Regierungsrat mit der betreffenden Organisation eine Programmvereinbarung ab. Diese hat unter anderem sicherzustellen, dass die Trägerschaft die Schulgesetzgebung einhält.

³Die Träger des sonderpädagogischen Angebots unterstehen der Aufsicht des Erziehungsrats.

Artikel 8 Zuweisung

Der Erziehungsrat regelt das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum sonderpädagogischen Angebot.

4. Abschnitt: Finanzierung**Artikel 9** Grundsatz

¹Der Kanton trägt die Kosten des sonderpädagogischen Angebots, soweit sie nicht von den Gemeinden oder den Eltern zu übernehmen sind.

³² SR 830.1

10.1611

²Voraussetzung ist, dass die entsprechende Massnahme durch die zuständige Stelle des Kantons bewilligt wurde.

Artikel 10 Kostenbeteiligung der Gemeinden

¹Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Massnahmen nach Artikel 3 Buchstabe f und g mit folgendem Beitrag pro Schülerin oder Schüler. Diese Standardkosten betragen:

- a) Kindergartenstufe 9 000 Franken;
- b) Primarstufe 12 000 Franken;
- c) Oberstufe 16 000 Franken.

²Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Index für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er die Standardkosten nach Absatz 1 der Kostenentwicklung an.

³Bei Massnahmen nach Artikel 3 Buchstabe g, die nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³³ angeordnet werden, richtet sich die Beteiligung der Gemeinden nach Artikel 37 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes³⁴.

Artikel 11 Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern haben einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Verpflegung und der Betreuung zu entrichten. Der Regierungsrat regelt die Höhe dieses Beitrags.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Artikel 12** Vollzug

Der Regierungsrat und, soweit diese Verordnung es bestimmt, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 18. April 1984 über Beiträge an Sonderschulen³⁵,
2. Verordnung vom 24. April 1991 über die pädagogisch-therapeutischen Schuldienste³⁶.

³³ SR 830.1

³⁴ RB 20.3421

³⁵ RB 10.1611

³⁶ RB 10.1621

10.1611**Artikel 14** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³⁷. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³⁷ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

10.1222

VERORDNUNG
über Beiträge des Kantons an die Volksschulen
(Schulische Beitragsverordnung, VBV)
(vom 24. September 2007)

Anhang 4

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes vom 2. März 1997³⁸ und auf Artikel
90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³⁹,
beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden
im Bereich der Volksschule.

Artikel 2 Beitragsvoraussetzungen

¹Der Kanton leistet Beiträge nach dieser Verordnung, wenn die Gemeinde
die Bestimmungen der Schulgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen
dieser Verordnung, einhält.

²Die zuständige Direktion⁴⁰ kann mit der Beitragsverfügung Bedingungen
und Auflagen verbinden.

³Vom Kanton geleistete Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert
werden, wenn sich nachträglich zeigt, dass die Bestimmungen der Schulge-
setzgebung oder die Bedingungen und Auflagen der Beitragsverfügung von
der Gemeinde nicht eingehalten worden sind.

2. Kapitel: **BEITRÄGE**

1. Abschnitt: **Pauschalbeitrag**

Artikel 3 Höhe

¹Der Kanton leistet den Gemeinden folgende Pauschalbeiträge pro Schüle-
rin und Schüler:

- | | |
|----------------------|----------------|
| a) Kindergartenstufe | 2 700 Franken; |
| b) Primarstufe | 3 600 Franken; |
| c) Oberstufe | 4 800 Franken. |

³⁸ RB 10.1111

³⁹ RB 1.1101

⁴⁰ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

10.1222

²Besucht eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen einer Kreisschullösung nach Artikel 3 der Schulverordnung⁴¹ den Unterricht ausserhalb der Gemeinde, in der sie oder er schulpflichtig ist, wird ein zusätzlicher Beitrag von 600 Franken pro Schülerin und Schüler geleistet. Der Beitrag wird zu zwei Dritteln der abgebenden Gemeinde und zu einem Drittel der aufnehmenden Gemeinde ausgerichtet. Findet der Schulbesuch ausserhalb des Kantons statt, wird der abgebenden Gemeinde der volle Beitrag ausgerichtet.

³Massgebend für die Berechnungen nach Absatz 1 und 2 ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach der Schulstatistik des Vorjahrs.

⁴Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Index für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er die Ansätze nach Absatz 1 und 2 an.

Artikel 4 Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

¹Der Beitrag wird für jene Schülerinnen und Schüler ausgerichtet, die in der entsprechenden Gemeinde schulpflichtig sind.

²Keine Beiträge werden ausgerichtet:

- a) für Schülerinnen und Schüler, die die ersten drei Klassen der Kantonalen Mittelschule Uri besuchen;
- b) für Schülerinnen und Schüler, die eine ausserkantonale Mittel- oder Volksschule besuchen, bei der der Kanton die entsprechenden Kosten aufgrund von Schulgeldabkommen übernimmt und sich die entsprechende Gemeinde nicht an den Kosten nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri⁴² zu beteiligen hat.

Artikel 5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten.

2. Abschnitt: Beitrag an die Weiterbildung der Lehrpersonen**Artikel 6** Formen der Weiterbildung

Formen der beitragsberechtigten Weiterbildung sind:

- a) die berufliche Weiterbildung (Kurse zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen innerhalb der ausgeübten Funktion);
- b) schulinterne Weiterbildung (von der Schule selbst initiierte Weiterbildung, in der Regel im Zusammenhang mit einem lokalen Schulentwicklungsprojekt);
- c) Nachqualifikationen (Weiterbildungen zum Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation innerhalb der ausgeübten Funktion; Nachqualifikationen sind nicht lohnwirksam);

⁴¹ RB 10.1115

⁴² RB 10.1222

10.1222

- d) Zusatzausbildungen (Weiterbildungen mit Befähigung und Berechtigung zur Ausübung einer zusätzlichen Funktion innerhalb der Schule. Zusatzausbildungen sind in der Regel lohn- oder entlastungswirksam);
- e) Intensivfortbildung (besoldete Vollzeitweiterbildung von höchstens zwölf Wochen Dauer als gründliche Auseinandersetzung mit beruflichen Fragen und vertiefte Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen).

Artikel 7 Beitragsberechtigte Kosten

¹Zu den beitragsberechtigten Kosten zählen: Kurs- und Schulgelder, Entschädigung der Kursleitung und die Kosten für eine Stellvertretung.

²Der Erziehungsrat bestimmt, welche Angebote als beitragsberechtigt gelten.

Artikel 8 Höhe der Beiträge

¹Der Kanton trägt im Rahmen des vom Landrat bewilligten Kredits die beitragsberechtigten Kosten, die mit der Weiterbildung anfallen.

²Der Regierungsrat kann die Lehrpersonen zu einer Kostenbeteiligung verpflichten. Er regelt den Umfang des beitragsberechtigten bezahlten Urlaubs.

Artikel 9 Zuteilung an die Gemeinden

Der Erziehungsrat bestimmt, wie die verfügbaren finanziellen Mittel auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden. Er kann Pauschalen einführen.

3. Abschnitt: Beiträge an die Schulversuche**Artikel 10** Schulversuche

Schulversuche dienen der Erprobung neuer Unterrichtsmethoden, Unterrichtsformen und Unterrichtsfächer sowie der Schulentwicklung.

Artikel 11 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge an Schulversuche werden gewährt, wenn der entsprechende Versuch vom Erziehungsrat bewilligt wurde.

Artikel 12 Beitragsleistung

¹Der Kanton leistet den Gemeinden je nach Grad des allgemeinen Interesses am Versuch einen Beitrag von bis zu 100 Prozent an die Kosten der Schulversuche.

²Der Erziehungsrat legt den Interessesgrad im Einzelfall fest.

10.1222**4. Abschnitt: Beiträge an die Beratung der Lehrpersonen****Artikel 13** Erstberatung

Die Erstberatung dient der Analyse und dem Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten bei Problemen von einzelnen Lehrpersonen und von Schulteams.

Artikel 14 Beitragsleistung

Der Kanton trägt die Kosten der Erstberatung, sofern diese durch den schulpsychologischen Dienst des Kantons Uri durchgeführt wird.

5. Abschnitt: Beiträge an gemeindeübergreifende Aktivitäten**Artikel 15** Gemeindeübergreifende Aktivität

Als gemeindeübergreifende Aktivität im Sinne dieser Verordnung gelten Aktivitäten, die vom Kanton oder Dritten organisiert werden und allen Volksschulen im Kanton Uri offen stehen.

Artikel 16 Beitragsleistung

¹Der Kanton trägt im Rahmen des Voranschlags die Kosten von gemeindeübergreifenden Aktivitäten.

²Der Regierungsrat regelt, für welche Bereiche Beiträge geleistet werden.

3. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 17** Vollzug

Der Regierungsrat und, soweit diese Verordnung es bestimmt, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 31. März 2004 über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV)⁴³,
2. Verordnung vom 23. Februar 1983 über die Beitragsleistung des Kantons an Schulanlagen⁴⁴.

⁴³ RB 10.1222

⁴⁴ RB 10.1312

10.1222

Artikel 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt⁴⁵. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴⁵ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

20.3447**VERORDNUNG
über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen
der Behindertenhilfe**

Anhang 5

(vom 24. September 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Betriebs- und Investitionsbeiträge des Kantons an Institutionen der Behindertenhilfe (im Folgenden Institutionen genannt).

²Sie bezweckt, die Institutionen mindestens in dem Mass zu unterstützen, wie es das Bundesrecht vorschreibt.

Artikel 2 Deckung der Betriebs- und Investitionskosten

¹Die Betriebs- und Investitionskosten der Institutionen werden gedeckt durch:

- a) den Ertrag aus Arbeitsleistungen;
- b) Beiträge der Behinderten;
- c) Leistungsabgeltungen anderer Kantone gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen⁴⁶;
- d) übrige Erträge;
- e) Beiträge des Kantons im Rahmen einer Programmvereinbarung;
- f) Spenden.

²Der Regierungsrat legt die minimalen Pensionspreise für den Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim fest. Er berücksichtigt dabei den Betreuungsaufwand.

Artikel 3 Programmvereinbarung

Der Kanton schliesst mit den Institutionen eine Programmvereinbarung ab.

Artikel 4 Allgemeine Beitragsvoraussetzungen

Die Programmvereinbarung setzt voraus, dass die Institution:

- a) vom Kanton anerkannt ist;
- b) ihre Rechtsgrundlagen nicht ohne regierungsrätliche Genehmigung ändert;

⁴⁶ RB 20.3481

20.3447

- c) den Vertretungen des Kantons alle verlangten Auskünfte erteilt und jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung und den Betrieb gewährt.

Artikel 5 Anerkennung

Der Kanton anerkennt auf Gesuch hin Institutionen, die die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen⁴⁷ erfüllen und der kantonalen oder interkantonalen Bedarfsplanung entsprechen.

Artikel 6 Übergangsbestimmung

¹Gemäss Artikel 197 Ziffer 4 der Bundesverfassung übernimmt der Kanton die bisherigen Leistungen der IV an Institutionen, bis der Kanton Uri über ein genehmigtes Behindertenkonzept verfügt, das auch die Gewährung kantonalen Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regelt.

²Diese Übergangsbestimmung gilt mindestens während drei Jahren.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. September 1982 über Betriebsbeiträge an die Stiftung Urnerische Eingliederungs- und Arbeitswerkstätte für Behinderte⁴⁸ wird aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴⁷ SR ...

⁴⁸ RB 20.3447

50.1151**LANDRATSBESCHLUSS
über die Klasseneinteilung der Strassen**

Anhang 6

(vom 24. September 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 7 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri⁴⁹,
beschliesst:

Artikel 1

¹ Als Kantonsstrassen im Sinne von Artikel 6 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri werden die Strassen gemäss der im Anhang enthaltenen Karte zum Kantonsstrassennetz erklärt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

² Soweit die Strassen nach Absatz 1 nicht im Eigentum des Kantons stehen, sind sie diesem abzutreten.

Artikel 2

¹ Alle zurzeit im Eigentum des Kantons stehenden Strassen- beziehungsweise Wegstrecken, die nicht zum Kantonsstrassennetz nach Artikel 1 gehören, sowie allfällige weitere kleine Strassenteilstücke, sind den Gemeinden, auf deren Gebiet sie liegen, gegebenenfalls einem von diesen Gemeinden gestellten Träger, abzutreten.

² Dazu gehören namentlich:

- a) der Weg von Seelisberg über Beroldingen und Wissig (inklusive Wissigstrasse) nach Bauen;
- b) der Weg von der Bauerstrasse in Bauen über Bärchi bis zur Einmündung in die Isenthalerstrasse;
- c) der Surenenweg, von der Grenze zum Kanton Obwalden, durch Surenen über die Eggen - Surenenpass - Waldnacht - St. Onofrio zur unteren Kummelbrücke;
- d) die Teilstrecke der alten Klausenstrasse in Bürglen und Spiringen, jeweils von und bis zu den Einmündungen in die Klausenstrasse;
- e) die alte Klausenstrasse von Ribi/Unterschächen bis Aesch - Klausen, der linksufrigen Bergseite entlang durch die Alp Ennetmärch bis Glarner Grenze;
- f) die Teilstrecken der alten Gotthardstrasse in Silenen beim Dägerlohn und der Ellbogenkapelle, jeweils von und bis zur Einmündung in die Gotthardstrasse;

⁴⁹ RB 50.1111

50.1151

- g) der alte Gotthardweg (Riedweg) von Amsteg über Vorder- und Hinterried nach Meitschligen;
- h) die alte Sustenstrasse, von der Grenze zum Kanton Bern bis Wassen (Abzweigung ab Gotthardstrasse);
- i) die Strasse von der Sustenstrasse in Fernigen bis zur Einmündung in die alte Sustenstrasse;
- j) die Reussstrasse bei der Einmündung in die Seedorferstrasse - Brücke Palanggenbach;
- k) die Seedorferstrasse ab Einmündung Spitalstrasse bis zur Bahnhofstrasse;
- l) Strasse Seelisberg (ab Bergstation Seilbahn) - Treib;
- m) Göschenen - Andermatt, alter Saumweg/alte Fahrstrasse.

Artikel 3

¹ Strassen, die einem anderen Gemeinwesen abgetreten oder von einem solchen übernommen werden, müssen grundsätzlich in einem der zukünftigen Funktion der Strasse angepassten Zustand abgetreten oder übernommen werden. Ausnahmsweise kann die Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem gesetzlich geforderten Zustand entschädigt werden.

² Kantonswege und nicht klassifizierte Strassenparzellen, die einem anderen Gemeinwesen abgetreten oder von einem solchen übernommen werden, werden im tatsächlichen Zustand und ohne Entschädigung abgetreten oder übernommen.

Artikel 4

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er hat, im Rahmen der Artikel 1 und 2, die Grenzen der einzelnen Strassenstücke festzulegen.

Artikel 5

Der Landratsbeschluss vom 12. April 1972 über die Klasseneinteilung der Strassen⁵⁰ wird aufgehoben.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

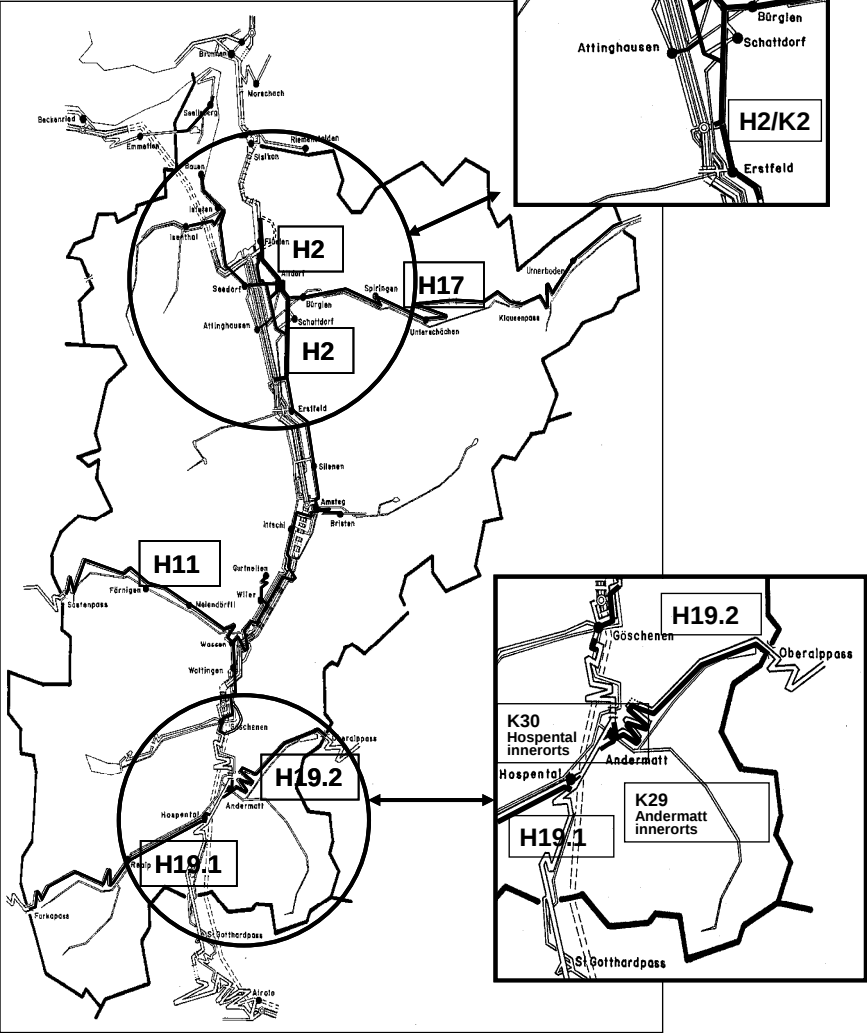
Karte zum Kantonsstrassennetz

⁵⁰ RB 50.1151

50.1151

KANTONSSTRASSENNETZ

— = Kantonsstrasse



50.1151

Legende zum Kantonsstrassennetz

Axen	Bezeichnung	Strassenamen	von - bis
H11	Sustenstrasse	Sustenpass-Strasse	von der Gotthardstrasse in Wassen bis zur Grenze UR/BE
H17	Klausenstrasse	Klausenpass-Strasse	vom Kreisel Altdorf bis zur Grenze UR/GL
H19.1	Furkastrasse	Furkapass-Strasse	vom Kreisel Hospental bis zur Grenze UR/VS
H19.2	Oberalpstrasse	Oberalppass-Strasse	von der Mehrzweckhalle Andermatt bis zur Grenze UR/GR
K2	Gotthardstrasse	Flüelerstrasse Herrengasse Tellsgasse Schmiedgasse Gotthardstrasse	vom Kreisel Flüelen bis zum Kreisel Göschenen
K21	Seelisbergstrasse	Seelisbergstrasse	von der Grenze NW/UR bis zur Bergstation der Treib - Seelisbergbahn
K22	Bauerstrasse	Seedorferstrasse Bauerstrasse	von der Spitalstrasse bis zum Bauerbach in Bauen
K23	Isenthalerstrasse	Isenthalerstrasse	von der Bauerstrasse bei Isleten bis zur Kirche in Isenthal
K24	Rynächtstrasse	Kornmattstrasse Bahnhofplatz Rynächtstrasse	von der Seedorferstrasse bis zur Gotthardstrasse in Schattdorf (Rynächt)
K25	Bahnhofstrasse Altdorf	Bahnhofstrasse	von der Gotthardstrasse in Altdorf (Polizeiposten) bis zum Bahnhofplatz Altdorf
K26	Attinghauserstrasse A'hausen	Attinghauserstrasse	von der Rynächtstrasse (Walter Fürst) bis und mit untere Kummethachbrücke in Attinghausen
K27	Bristenstrasse	Bristenstrasse	von der Gotthardstrasse in Amsteg bis zum Postplatz in Bristen
K28	Gurtellerbergstrasse	Gurtellerstrasse	von der Gotthardstrasse im Wyler bis zur Kirche in Gurtellen Dorf
K29	Andermatt innerorts	Gotthardstrasse	von der Oberalpstrasse beim Monopol bis zum Anschluss Gotthardpassstrasse bei Tristel
K30	Hospental innerorts	Gotthardstrasse	vom Hotel Meyerhof bis zur Einmündung in die Gotthardpassstrasse Hospental Süd-West

50.1151

Axen	Bezeichnung	Strassennamen	von - bis
K31	Göschenen innerorts	Gotthardstrasse	vom N2-Kreisel bis zur Einmündung in die Gotthardpassstrasse beim Färschenkehr
K32	Flüelen innerorts	Axenstrasse	von der Gruonbachbrücke in Flüelen Nord bis zum A4-Kreisel in Flüelen Süd
K33	Spitalstrasse Altdorf	Spitalstrasse	von der Gotthardstrasse in Altdorf (Spital) bis zur Einmündung in die Seedorferstrasse
K34	Werkstrasse Altdorf	Giessenstrasse Allmendstrasse Reussstrasse	vom Anschluss N2/N4 Flüelen bis zur Seedorferbrücke

**VERORDNUNG
über die Familienzulagen**

(Änderung vom 26. September 2007)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. September 1989 über die Familienzulagen¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Absatz 1

¹Die Kinderzulage beträgt 200 Franken je Monat für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Ist das Kind in Ausbildung, beträgt die Kinderzulage ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet, 250 Franken.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 20.2512

**VERORDNUNG
über die Förderung des Tourismus (TFV)**

und

**VERORDNUNG
über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen
(Campingverordnung)**

(Aufhebung bzw. Änderung vom 26. September 2007)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. April 2001 über die Förderung des Tourismus (TFV)¹ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Die Geldmittel im Fonds nach dieser Verordnung sind dem Fonds für Tourismusförderung nach dem Tourismusgesetz² zuzuführen.

II.

Die Verordnung vom 12. Juni 1961 über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung)³ wird wie folgt geändert:

Artikel 9

aufgehoben

III.

Diese Aufhebung bzw. Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit dem Tourismusgesetz⁴ in Kraft und gilt, solange dieses rechtskräftig ist.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 70.1625

² RB 70.2311

³ RB 70.2331

⁴ RB 70.2311

**VERORDNUNG
über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)**

(Änderung vom 26. September 2007)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 2006 über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 38a Übergangsbestimmung (neu)

¹Bei entsprechendem Bedarf führt der Kanton bis zum Inkrafttreten von Artikel 11 die Kaufmännische Berufsschule Uri.

²Die rechtlichen Bestimmungen über die Berufsfachschule finden sinngemäss Anwendung.

³Der Regierungsrat regelt die Übernahme der Kaufmännischen Berufsschule Uri vom Kaufmännischen Verein Uri in einem Vertrag.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 70.1103

KREDITBESCHLUSS**für den Umbau der Bushaltestelle «Flüelen Hauptplatz»**

(vom 26. September 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Für den Umbau der Bushaltestelle «Flüelen Hauptplatz» wird als ausserordentliche Mitfinanzierung ein Objektkredit von 600 000.– Franken beschlossen.

II.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 1.1101

1.4221**REGLEMENT
zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
und zum Asylgesetz**

(vom 18. September 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 124 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹, das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)² und Artikel 94 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand

Artikel 1

Dieses Reglement vollzieht das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, das Asylgesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen des Bundesrats.

2. Abschnitt: **Ausländerinnen und Ausländer**

Artikel 2 Amt für Arbeit und Migration

¹Das Amt für Arbeit und Migration ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und der darauf abgestützten Verordnungen.

²Es erfüllt die Aufgaben, die das Bundesrecht den kantonalen Behörden überträgt und die weder nach Bundesrecht noch nach kantonalem Recht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Artikel 3 Kantonspolizei

¹Die Kantonspolizei unterstützt das Amt für Arbeit und Migration beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und des Asylgesetzes.

²Inbesondere trifft sie im Auftrag des Amts Abklärungen, hört sie Ausländerinnen und Ausländer an und wirkt sie mit beim Vollzug von Zwangsmassnahmen, die das Amt für Arbeit und Migration angeordnet hat.

¹ SR ..., BBl 2005 S. 7365

² SR 142.31

³ RB 1.1101

1.4221**Artikel 4** Einwohnergemeinden

¹Die Einwohnergemeinden führen eine Kontrolle über Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Gemeinde aufhalten. Sie sind die zuständige Behörde für die An- und Abmeldung nach Artikel 12 und 15 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer.

²Sie leisten Amtshilfe nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer.

Artikel 5 Ansprechstelle für Integrationsfragen

Das Amt für Volksschulen ist Ansprechstelle für Integrationsfragen nach Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer.

Artikel 6 Zuständige richterliche Behörde

¹Die Haftrichterin oder der Haftrichter nach Artikel 117 der Strafprozessordnung⁴ ist die kantonale richterliche Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und der darauf abgestützten Verordnungen.

²Sie oder er hat insbesondere:

- a) die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume anzuordnen (Art. 70 Abs. 2 AuG);
- b) auf Gesuch hin nachträglich die Rechtmässigkeit der Festhaltung zu überprüfen (Art. 73 Abs. 5 AuG);
- c) Beschwerden gegen angeordnete Ein- und Ausgrenzung zu beurteilen (Art. 74 Abs. 3 AuG);
- d) die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft zu prüfen (Art. 80 Abs. 2 AuG).

³Entscheidungen der zuständigen richterlichen Behörde nach Absatz 1 und 2 können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

3. Abschnitt: Asylsuchende**Artikel 7** Amt für Arbeit und Migration

¹Das Amt für Arbeit und Migration ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne des Asylgesetzes und der darauf abgestützten Verordnungen.

²Es erfüllt die Aufgaben, die das Bundesrecht den kantonalen Behörden überträgt und die weder nach Bundesrecht noch nach kantonalem Recht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Dazu kann es die Hilfe der Kantonspolizei beanspruchen.

⁴ RB 3.9222

1.4221**Artikel 8** Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

¹Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ist die zuständige Sozialhilfbehörde im Sinne von Artikel 80 des Asylgesetzes.

²Sie gewährleistet die Sozialhilfe für Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz im Kanton Uri aufhalten. Vorläufig aufgenommene Personen sind diesen gleichgestellt.

³Sie weist den Asylsuchenden, die dem Kanton Uri zugewiesen sind, einen Aufenthaltsort zu. Sie kann diesen eine Unterkunft zuweisen oder sie kollektiv unterbringen.

Artikel 9 Einwohnergemeinden

¹Die Einwohnergemeinden sorgen für die Unterkunft jener Asylsuchenden, die der Kanton ihnen zuweist, sofern nicht der Kanton oder in dessen Auftrag ein zugelassenes Hilfswerk diese Aufgabe übernimmt.

²Sie gewähren Flüchtlingen mit Niederlassungsbewilligung, die sich in ihrer Gemeinde aufhalten, Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz⁵.

³Zudem gewähren sie jenen Personen Nothilfe, die ihrer Gemeinde zugewiesen sind und auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen worden ist.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Artikel 10** Rechtsmittel

¹Verfügungen, die die Behörden nach diesem Reglement gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, das Asylgesetz oder auf die gestützt darauf erlassenen Verordnungen des Bundesrats treffen, können innert dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Einsprache bei der verfügenden Behörde angefochten werden. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen nach diesem Reglement.

²Der Einspracheentscheid ist direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

³Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 8. Juli 2003 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz⁷ wird aufgehoben.

⁵ RB 20.3421

⁶ RB 2.2345

⁷ RB 1.4221

1.4221**Artikel 12** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Pflegeheimliste für den Kanton Uri

(vom ...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹,

beschliesst:

Artikel 1 Pflegeheimliste

Folgende Einrichtungen werden zugelassen, Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung zu erbringen:

Institution	Leistungsauftrag	maximale Anzahl Pflegebetten
Alters- und Pflegeheim Gosmergartä, Bürglen	alle Pflegestufen	69
Alters- und Pflegeheim Rosenberg, Altdorf	alle Pflegestufen	147
Alters- und Pflegeheim Rüttigarten, Schattdorf	alle Pflegestufen	84
Alterspension Seerose, Flüelen	alle Pflegestufen	33
Betagten- und Pflegeheim Oberes Reusstal, Wassen	alle Pflegestufen	42
"Spannort - Wohnen Begleiten Pflegen", Erstfeld	alle Pflegestufen	77
Betagten- und Pflegeheim Ursern, Andermatt	alle Pflegestufen	22
Kantonsspital Uri, Geriatrieabteilung, Altdorf	alle Pflegestufen	43
Pflegewohngruppe Höfli, Altdorf	alle Pflegestufen	20
Urner Altersheim, Flüelen	alle Pflegestufen	57

Artikel 2 Rechtsmittelbelehrung

¹Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 34 VGG²).

²Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren³.

¹ SR 832.10

² SR 173.32

³ SR 172.021

20.2205**Artikel 3** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Pflegeheimliste für den Kanton Uri vom 25. Juni 2002⁴ wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴ RB 20.2205

Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und natürlich wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Von Montag bis Freitag bieten wir Ihnen morgens und abends je zwei Verbindungen. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrtrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Altdorf Eggberge (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Gefahren werden die Kurse von der vbl AG und der Auto AG Uri.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.03	17.03	18.03
Altdorf Eggberge	ab	06.14	07.07	17.07	18.07
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.42	17.42	18.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	17.48	18.48

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Sie haben Anschluss in Luzern nach:

Bern – Lausanne – Genève	jeweils ab xx.55
Olten – Basel SBB (umsteigen in Zofingen)	jeweils ab xx.55

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.12	07.12	17.12	18.12
Luzern Eichhof ²	ab	06.16	07.16	17.16	18.16
Altdorf Eggberge	an	06.53	07.53	17.53	18.53
Altdorf Telldenkmal	an	06.57	07.57	17.57	18.57

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Sie haben Anschluss in Luzern von:

Genève – Lausanne – Bern	jeweils an xx.05
Basel SBB – Olten(umsteigen in Zofingen)	jeweils an xx.05

¹ Nur aussteigen möglich

² Nur einsteigen möglich



Heimarbeit Uri

Neue Geschenkidee: «Urner Zierkissen» in verschiedenen Farbtönen zum Preis von Fr. 29.– bis Fr. 44.–

Unsere Produktionsstätten:

- **Textilatelier für industrielle Fertigung**
Zuschnitt und Konfektion aller Art.
- **Werkstätten für Montage- und Instandstellungsarbeiten**
Montagearbeiten jeder Art.
- **Heimarbeitsgruppen**
Textile Näharbeiten.

Unsere Stärken

einfach, kundennah, kostengünstig

- moderne Infrastrukturen und leistungsfähige Maschinen/Arbeitswerkzeuge
- kompetente Beratung
- vorzügliches Preis-Leistungs-Verhältnis
- Label «Heimarbeit Uri» bürgt für einheimisches Schaffen mit Berücksichtigung der Randregionen.

Weitere Informationen:

Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Telefon: 041 875 24 02, Telefax: 041 875 24 12, E-Mail: heimarbeit@ur.ch, www.ur.ch

AZA 6460 Altdorf

